

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**Frau
Iris Urbschat**

Auskunft erteilt
Herr Kurz

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2

Zimmer 325

T (04 21) 361 9582

F (04 21) 496 9582

E-mail
hartmut.kurz@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
13.01.2010

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
300

Bremen, 18.01.2010

Stadtwerder

Sehr geehrte Frau Urbschat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. 01. 2010 an Senator Dr. Loske. Der Senator hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Dem komme ich mit diesem Schreiben gerne nach.

Das vereinbarte 3 jährige Moratorium bezieht sich auf die Freiraumplanung und gilt entsprechend. Wegeplanungen werden derzeit in dem Gehölzstreifen nicht betrieben. Bei den Ihnen übersandten Unterlagen handelt es sich dagegen um den Antrag zur Anlage eines Niederschlagswasserkanals, der für die Bebauung erforderlich ist. Auch bei diesen Teilplänen für das Neubaugebiet, das im Beirat eine breite Zustimmung gefunden hat, versuchen wir möglichst schonend vorzugehen und möglichst jeden Baum zu halten. Verschiedene Überlegungen haben jedoch dazu geführt, dass wir den Kanal in der skizzierten Variante favorisieren. Diese Abwägungen möchte ich Ihnen im Folgenden darlegen:

Die Einleitstelle in die Kleine Weser wurde zwischen meinem Haus und dem Deichverband abgestimmt. In Bezug auf den zu querenden Gehölzbestand wäre eine andere Einleitstelle nicht schonender gewesen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch geprüft, inwieweit die Nutzung einer alten bereits vorhandenen Trasse für eine Niederschlagswasserableitung technisch möglich und verträglicher für den vorhandenen Baumbestand wäre. Es hat sich herausgestellt, dass die bestehende alte Leitung in keiner Weise mehr nutzbar ist. Ein Rückbau der alten Leitung und Nutzung der Trasse würde mehr Bäume tangieren als die neugeplante Trasse.

Des Weiteren wurde geprüft, inwieweit anstelle der offenen Bauweise die Leitung mit dem Durchmesser DN600 im gesteuerten unterirdischen Rohrvortrieb (also ohne offene Baugrube) herstellbar ist, so dass u.U. durch das Wurzelwerk der Bäume „hindurchgebaut“ werden kann. Der Baugrund birgt jedoch aufgrund der zahlreichen Bombardierungen des Wasserwerksgeländes und wegen Auffüllungen mit Kriegsschutt in der Nachkriegszeit unkalkulierbare Bodenrisiken, so dass diese Bauweise verworfen werden musste.

Die geplante Trasse bleibt somit die einzig sinnvolle, deren Verlauf die Fällung von zwei Bäumen erfordert: auf öffentlichem Grund eine Eiche (Stammumfang 119cm), auf privatem Grund ein Feldahorn

(Stammumfang 148cm). Dieser fällt damit unter die Bestimmungen der Baumschutzverordnung. Es handelt sich um einen Baum mit einseitig gewachsener Krone und leichtem Schrägstand. Bei einer Ortsbesichtigung am 18.01.2010 wurde nochmals überprüft, ob durch eine Verschiebung der Trasse einer oder beide Bäume erhalten bleiben könnten.

Der Feldahorn steht 2 Meter westlich der Grenze zwischen Erschließungsfläche und Baufläche 3A. Dieser Abstand ist zu gering, um hier die Leitung zu verlegen. Der Baum würde die Abgrabung nicht überleben. Eine leichte Verschiebung der Route wäre wenig hilfreich, denn es würden andere zum Teil erhaltenswertere Bäume in Mitleidenschaft gezogen. So steht zum Beispiel auf seiner anderen Seite (weiter westlich) ein weiterer Feldahorn (Stammumfang 170cm), der gleichfalls geschützt aber aufgrund des geraden Wuchses im Vergleich erhaltungswerter ist. Die Eiche (mit dem Ihnen bekannten Schreiben freigegeben) steht in jedem Fall im Bereich der Trasse und würde die Baumaßnahme nicht überstehen. Im Ergebnis muss bestätigt werden, dass ein Erhalt der beiden Bäume nicht möglich ist.

In Ihrem Schreiben bezweifeln Sie grundsätzlich die Zulässigkeit der Einleitung des Oberflächenwassers in die "Kleine Weser". Das Bremische Wassergesetz fordert jedoch im § 132a eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung. Dies kann durch Versickerung oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer erfolgen. Dies wäre mit der vorliegenden Planung erfüllt.

Neben dem Bremischen Wassergesetz fordert auch das ab 1. März 2010 geltende Wasserhaushaltsgesetz unter "Grundsätze der Abwasserbeseitigung" einen naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser. Die ortsnaher Einleitung in ein Oberflächengewässer wird auch dort der Versickerung gleichgestellt. Eine solche Einleitung entspricht also grundsätzlich dem Stand der Technik und ist somit erlaubnisfähig. Nähere Anforderungen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.

Entsprechend dieser Vorgaben wird Niederschlagswasser in Teilen des Baugebietes auf den Grundstücken versickert werden. Die Ableitung des Wassers in den Werdersee ist nur für einen Teilbereich mit dichter Bebauung vorgesehen und erforderlich.

Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet beeinträchtigt nicht die Nutzung des Werdersees als Freizeitgewässer. Der Abschnitt der Kleinen Weser in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird nicht als Badegewässer genutzt. Da der Abfluss der Kleinen Weser in Richtung kleines Wehr (Teerhof) verläuft und von oben ständig aus der Mittelweser Wasser durch den Werdersee geleitet wird, ist eine eindeutige Fließrichtung in der Kleinen Weser Richtung kleines Weserwehr ständig vorhanden.

Die Versickerung von Straßenwasser ist gängige Praxis, wenn ausreichend Raum zur Verfügung steht. Die Bebauung des Stadtwerders ist in Teilbereichen für eine Versickerung zu dicht. Das Oberflächenwasser der innen liegenden Straßen müsste in Versickerungsmulden geleitet werden. Durch die Leitungslänge liegen die Einleitungsstellen in die Mulden dann tief, was wiederum tiefe Versickerungsbecken erfordern würde. Die direkte Versickerung über Schächte oder Rigolen ist bei einer Oberflächenentwässerung nicht zulässig. Niederschlagswasser von Straßenflächen muss über eine belebte Bodenzone versickern.

Entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk ist der Regenabfluss von Wohngebieten, einschließlich der Wohn- und Erschließungsstraßen, pauschal als gering bis mittel verschmutzt zu bewerten. Die Einleitung in den Ablauf des Werdersees ist unter Berücksichtigung einer in vergleichbaren Fällen genutzten Bewertungsmatrix und unter Berücksichtigung der vorhandenen und der zu erwartenden örtlichen Situation aus Sicht meines Hauses zustimmungsfähig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kurz